

145. Urteil vom 18. Oktober 1895 in Sachen
 Versicherungsgesellschaft Le Soleil-Sécurité générale
 gegen Zini.

A. Durch Urteil vom 19. Juni 1895 hat die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes erkannt: Der Beklagte ist schuldig, an die Klägerin 1302 Fr. 95 Cts. zu bezahlen, nebst Zins zu 5% seit 1. April 1895. Im übrigen ist die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrag, es sei der Beklagte schuldig zu erklären, an die Klägerin zu bezahlen 4019 Fr. 95 Cts. nebst Zins zu 5% seit 1. April 1895.

Bei der heutigen Verhandlung wiederholt der klägerische Vertreter diesen Antrag. Der Anwalt des Berufungsbeklagten beantragt, auf die Berufung wegen Inkompetenz nicht einzutreten, weil das streitige Rechtsverhältnis nicht nach eidgenössischem, sondern nach zürcherischem Rechte zu entscheiden sei. Eventuell beantragt er Bestätigung des Urteils der Appellationskammer.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte, Bauunternehmer Josef Zini in Zürich, hat am 16. Juli 1892 mit der Unfallversicherungsgesellschaft Le Soleil-Sécurité générale in Paris einen Versicherungsvertrag auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen, womit er seine Arbeiter gegen Unfälle im Verufe versicherte. Die Höhe der Prämie war auf 5,5% der Löhne festgesetzt. Zahlbar war die Prämie alle zwei Monate. Als wahrscheinliche Zahl der Versicherten sind in der Police 10 bis 20 Arbeiter angegeben. In Art. IV der allgemeinen Vertragsbedingungen ist gesagt: „Wenn die Prämie während der nach Verfall eingeräumten Frist von 14 Tagen nicht bezahlt wird, so steht die Versicherung ohne weiteres still und zwar, wie hier für beide Teile verbindlich vereinbart wird, ohne daß es einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf. Die Gesellschaft behält dessenungeachtet das Recht auf die verfallenen und laufenden Prämien. Die Wirksamkeit des Vertrages für den Versicherungsnehmer beginnt, wenn er die rückständigen Prämien bezahlt, erst

an dem auf den Zahlungstag folgenden Tage, Mittags 12 Uhr, wieder. In Art. VI behält sich die Gesellschaft das Recht vor, bei unterlassener Prämienzahlung den Vertrag mittelst eines eingeschriebenen Briefes an den Versicherungsnehmer aufzuheben. Bis zum 31. August 1893 haben die Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen regelmäßig erfüllt. Die letzte, am 31. August 1893 fällige und vom Beklagten bezahlte Prämie, für die Monate Juli und August, betrug 372 Fr. 30 Cts. In diesen beiden Monaten hatte Beklagter 79 Arbeiter beschäftigt, die für diese Zeit einen Lohn von 6769 Fr. 10 Cts. bezogen. Im September bezog der Beklagte für 4 Unfälle eine Entschädigungssumme von 213 Fr. 40 Cts. Am 31. Oktober 1893 wäre die nächste Prämie fällig gewesen. Entgegen dem bisher beobachteten Verfahren erhielt der Beklagte erst später, nämlich im Dezember, vom Agenten der Klägerin das zur Prämienberechnung dienende Formular. Der Beklagte füllte dasselbe nicht aus und behauptete, er habe mit dem Agenten vollständig abgerechnet und sei vom Vertrage liberiert worden. Mit Klage vom 2. November 1894 stellt die Klägerin gegenüber dem Beklagten das Rechtsbegehren, es sei der am 16. Juli 1892 abgeschlossene Unfallversicherungsvertrag als noch in Kraft bestehend zu erklären, und demgemäß Beklagter zu verpflichten, die seit 1. September 1893 rückständigen Prämien zu bezahlen und zur Feststellung dieser Prämien die nötigen Lohnlisten und Geschäftsbücher vorzulegen. Eventuell sei die Höhe der Prämie auf 250 Fr. monatlich festzusetzen. Weiter eventuell sei der Beklagte schuldig, der Klägerin die für vier Unfälle im September 1893 entrichtete Entschädigungssumme von 213 Fr. 40 Cts. zurückzuerstatten. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er ausführte: Der Vertrag sei durch Vereinbarung des Beklagten mit dem Agenten der Klägerin im Herbst 1893 aufgelöst worden. Eventuell wäre Beklagter aus wichtigen Gründen berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, weil die Unfallentschädigungen seitens der Klägerin nicht rechtzeitig ausbezahlt worden seien. Die Rückforderung der für die Unfälle vom September 1893 bezahlten Entschädigung werde anerkannt. Falls der Vertrag als noch in Kraft bestehend erklärt werden sollte, sei die Klägerin verpflichtet, ihn auch ihrerseits zu erfüllen und habe daher der Beklagte die seit Ende August 1893 eingetretenen Un-

fälle zu vergüten. Eventuell wäre die Verwirkungsklausel des Art. IV der Police als Vereinbarung einer Konventionalstrafe aufzufassen, die vom Richter nach Billigkeit zu ermäßigen sei. Die erste Instanz hieß die Klage gut und verpflichtete den Beklagten, den Versicherungsvertrag als noch in Kraft stehend anzuerkennen und die seit 1. September 1893 bis zur Urteilsfällung rückständigen Prämien zu bezahlen, sowie die zur Feststellung dieser Prämien nötigen Vorkonten und Geschäftsbücher vorzulegen. In der Appellationsverhandlung beantragte der Beklagte neuerdings Abweisung der Klage; eventuell, für den Fall der grundsätzlichen Gutheißung derselben, Verurteilung der Klägerin dazu, alle beim Beklagten seit 1. September 1893 eingetretenen Unfälle zu übernehmen. Die Klägerin modifizierte ihr Klagebegehren dahin, es sei der Beklagte zu verpflichten, 2375 Fr., d. h. 19 verfallene Prämien seit 1. September 1893 zu einem Ansätze von 125 Fr. per Monat an die Klägerin zu bezahlen. Für den Fall aber, daß die Kompensation mit weitem Unfällen seit 1. September 1893 zugelassen würde, lasse sie sich bei dem Ansätze von 125 Fr. per Monat nicht behaften, sondern fordere alsdann den vollen Prämienbetrag.

2. Die Appellationskammer hat die Klage auf Bezahlung der seit 1. September 1893 rückständigen Prämienbeträge prinzipiell gutgeheißen, weil der Beklagte den Beweis für seine Behauptung schuldig geblieben sei, daß der Vertrag im Einverständnis mit der Klägerin aufgehoben worden sei und ein einseitiges Rücktritts- oder Kündigungsrecht dem Beklagten nach den Policebedingungen nicht zustehe. Dagegen erklärte sie den Beklagten für berechtigt, den Betrag der Unfallschädigungen in Abzug zu bringen, die er vom 1. September 1893 bis 1. April 1895, für welche Zeit die Prämienzahlung von der Klägerin verlangt werde, an die Arbeiter zu bezahlen gehabt habe. Zur Begründung dieser Entscheidung führt die Vorinstanz im wesentlichen aus: Auf die Verwirkungsklausel in Art. IV der Police könne sich die Versicherungsgesellschaft nicht berufen, wenn sie selbst die Fortsetzung des Vertrages verlangt. Hier komme der allgemeine Rechtsgrundsatz zur Geltung, wonach, wer bei einem zweiseitigen Vertrag den andern Teil zur Erfüllung anhalten will, auch seinerseits den Vertrag erfüllen beziehungsweise dessen Erfüllung anbieten müsse (Art. 95 D.-R.). Sei auch dieser Grundsatz nicht absolut zwin-

gendes Recht, so verstoße doch dessen vollständige Wegbedingung, wenn auch nur für eine gewisse Zeit, gegen die guten Sitten, wie sie namentlich auch von den Versicherungsgesellschaften im Verkehr gefordert werden dürfen. Die Folge davon wäre, daß die Versicherungsgesellschaft um den ganzen Betrag der Unfallschädigungen, die sie, wenn die Verjährung während der Suspension in Kraft geblieben wäre, hätte bezahlen müssen, einfach bereichert wäre, daß sie also diesen Betrag über ihr Erfüllungsinteresse hinaus lukrieren würde. Eine derartige vertragliche Stipulation fielen überdies unter den Begriff der Konventionalstrafe und unterläge als solche der richterlichen Ermäßigung auf den Betrag des wirklichen Schadens resp. Interesses des Berechtigten. Ein berechtigtes Interesse der Versicherungsgesellschaft an der fraglichen Klausel sei nur insoweit denkbar, als dadurch verhindert werden solle, daß die Versicherten durch nachträgliche Prämienzahlung sich die Entschädigung für die während der Zeit der Suspension eingetretenen Unfälle sichern, und dadurch die Gesellschaft in Schaden bringen, sofern der Betrag der Entschädigung denjenigen der Prämie übersteigt. Allein hierfür würde in der Regel schon die Einrede der Arglist (durch Verschweigen des Schadensfalles bei der Prämienzahlung) und jedenfalls eine viel weniger weitgehende Fassung der Klausel genügen. Im vorliegenden Falle rechtfertige es sich um so eher, die Wegbedingung der Gegenleistung seitens der Versicherungsgesellschaft für den Versicherten als unverbindlich zu erklären, als die betreffende Policebestimmung, wenn auch wahrscheinlich so gemeint, doch vom Versicherten nicht notwendig in diesem Sinne habe verstanden werden müssen; denn es sei darin wenigstens nicht ausdrücklich gesagt, daß der letzte Satz der erwähnten Klausel auch für den Fall gelte, wo die Gesellschaft die Bezahlung der Prämien verlange. Auch habe es die Klägerin unterlassen, in ihrer Suspensionanzeige den Beklagten ausdrücklich auch auf diese Folge aufmerksam zu machen. Sodann verstoße es auch gegen die gute Treue, daß die Klägerin mit der Belangung des Beklagten mehr als $\frac{3}{4}$ Jahre gewartet habe. Danach seien von den bis auf 1. April 1895 geschuldeten Prämien, die sich auf 4019 Fr. 95 Cts. belaufen, die bezahlten Unfallschädigungen, inklusive Arztrechnungen, nämlich 2717 Fr. in Abrechnung zu bringen.

3. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist sowohl hinsichtlich des Streitwertes, als des anzuwendenden Rechtes gegeben. Letzteres ist zwar heute vom Anwalte des Berufungsbeklagten mit dem Hinweis darauf bestritten worden, daß das zürcherische Privatrecht besondere Bestimmungen über den Versicherungsvertrag enthalte und daher die Entscheidung nach zürcherischem Rechte zu erfolgen habe. Nun enthält das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch allerdings Bestimmungen über den Versicherungsvertrag; allein dieselben erstrecken sich nicht auf die Unfallversicherung und enthalten insbesondere keinen Anhaltspunkt für die Entscheidung der hier streitigen Fragen. Diese sind daher nach den allgemeinen Grundätzen des eidgenössischen Obligationenrechtes zu entscheiden, und es ist damit die Kompetenz des Bundesgerichtes begründet.

4. In der Hauptsache hat der Beklagte an dem von den kantonalen Instanzen verworfenen Standpunkt, daß der Versicherungsvertrag durch gegenseitige Vereinbarung aufgelöst worden sei, nicht mehr festgehalten, indem er die Berufung nicht erklärt hat. Es bleibt danach einzig noch die Kompensationseinrede desselben streitig. Diese muß jedoch im Gegensatz zu der Auffassung der Vorinstanz als unbegründet bezeichnet werden. Über den Inhalt der hier maßgebenden Policebestimmung besteht unter den Parteien kein Streit. Auch der Beklagte ist stets davon ausgegangen, daß nach der Meinung des Vertrages die Pflicht der Gesellschaft zur Leistung von Unfallentschädigungen suspendiert sei, wenn die Prämie innerhalb 14 Tagen nach Verfall nicht bezahlt würde, und daß ihr trotzdem das Recht auf den Verfall der laufenden Prämien gewahrt bleibe. In dieser Bestimmung aber einen Verstoß gegen die im Vertragsverhältnisse und speziell im Versicherungsvertrag zu beobachtende bona fides zu erblicken, geht zu weit. Durch die genannte Klausel wird allerdings bewirkt, daß beim Verzug des Versicherungsnehmers in der Bezahlung der Prämie ein Zustand eintritt, wonach der eine Kontrahent nur verpflichtet und der andere nur berechtigt wird. Allein dieser Zustand soll eben nur in Folge eines vertragswidrigen Verhaltens eines Kontrahenten, nämlich des Versicherungsnehmers, eintreten. Die hier streitige Vertragsbestimmung kann daher nicht so beurteilt werden, wie wenn zum vornherein dem einen Kontrahenten nur Rechte und dem andern nur Pflichten zugeteilt worden wären. Es handelt sich vielmehr um

die vertragliche Festsetzung der Verzugsfolgen, die den Vertragsparteien nach den Grundätzen über Vertragsfreiheit unbefchränkt überlassen bleibt, und für den Richter auch dann maßgebend ist, wenn darin eine unnötige Härte liegen sollte. Ob die Versicherungsgesellschaft sich gegen die Nachteile, die ihr bei Säumnis in der Prämienzahlung erwachsen, nicht in anderer, dem Gefühl der Billigkeit mehr entsprechender Weise zu sichern im Falle gewesen wäre, ist daher nicht zu untersuchen. Übrigens ist darauf hinzuweisen, daß derartige Klauseln nicht nur bei der Unfallversicherung, sondern auch in andern Versicherungsarten, insbesondere bei der Feuerversicherung, regelmäßig vorkommen und daß unbestreitbar die Versicherungsgesellschaften ein wichtiges Interesse an pünktlicher Regulierung der Prämien haben, das durch die gemeinrechtlichen Verzugsfolgen offenbar bei weitem nicht hinreichend geschützt ist und daher eingreifenden vertraglichen Schutzbestimmungen ruft. Freilich darf die Versicherungsgesellschaft diese Verwirkungsklauseln nicht dazu benutzen, um dadurch das Schicksal des Vertrages einzig in ihre Hände zu bringen. Sie darf den Versicherungsnehmer nicht durch ihre Passivität im Glauben lassen, sie verzichte auf die Fortsetzung des Vertrages, und dann nach Jahr und Tag die Prämien doch einfordern, zugleich aber eine allfällige Schadensforderung auf Grund der erwähnten Klausel abweisen; sondern sie ist verpflichtet, dem säumigen Gegenkontrahenten zu erkennen zu geben, ob sie auf dem Vertrage beharren wolle oder nicht. Hätte die Gesellschaft während längerer Zeit die Nichtbezahlung der alle zwei Monate zu entrichtenden Prämien stillschweigend hingehen lassen, so wäre ihrer Klage allerdings die Einrede der Arglist entgegen zu halten. Hier liegt aber dieser Tatbestand nicht vor. Der Versicherungsnehmer kann sich nicht darauf berufen, er sei zu der Annahme verleitet worden, daß die Klägerin vom Vertrage abstehe. Nach der Police hat die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu machen, wenn sie wegen unterlassener Prämienzahlung den Vertrag aufheben will. Eine solche Anzeige ist dem Beklagten niemals gekommen; er konnte daher jederzeit durch Zahlung der rückständigen Prämien die Suspension des Vertrages aufheben, und wußte, daß die Klägerin hiegegen keine Einwendungen erheben könne, so lange sie ihm ihren Rücktritt nicht in dieser Weise angezeigt hatte.

5. Auch unter Berufung auf die obligationenrechtlichen Bestimmungen betreffend die Konventionalstrafe kann der Wirkung der in Frage stehenden Vertragsbestimmung nicht begegnet werden, denn diese Bestimmung enthält keine Vereinbarung einer Konventionalstrafe, sondern eine von dieser verschiedene Verwirklichungsklausel. Wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung in Sachen Schönholzer gegen schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft (Amtliche Sammlung XV, S. 614) ausgeführt hat, setzt die Konventionalstrafe die Vereinbarung einer Strafleistung des Fehlbaren an den Gläubiger voraus, welche an Stelle, oder neben die vertraglich bedungene Hauptleistung tritt. Um eine solche Strafleistung handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht; es wird dabei überhaupt keine der quantitativen Ermäßigungsfähige Leistung des Fehlbaren stipuliert, sondern die Suspension der vertraglichen Pflichten des andern Teils, und hiebei ist der Natur der Sache nach für die Ausübung des richterlichen Ermäßigungsrechtes nach Art. 182 D.-R. kein Raum.

6. Aus dem Gesagten folgt, daß die Klägerin berechtigt ist, die Bezahlung der rückständigen Prämienbeträge zu fordern, ohne sich einen Abzug für Unfallschädigungen gefallen lassen zu müssen. Bezüglich der Höhe dieser Prämien ist jedoch die Klägerin an ihre vor Appellationskammer gemachte Erklärung gebunden, daß sie sich mit einem Ansätze von 125 Fr. per Monat begnüge, sofern die Kompensation mit weiteren Unfallschädigungen ausgeschlossen sei. Dieser Fall trifft nun zu, und es ist daher die klägerische Forderung auf die Summe der Prämien vom 1. September 1893 und 30. März 1895, zum Ansätze von 125 Fr. per Monat, zu beschränken.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als begründet erklärt und das Urteil der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 19. Juni 1895 in dem Sinne abgeändert, daß der Beklagte verurteilt wird, der Klägerin 2375 Fr. nebst Zins zu 5% seit 1. April 1895 zu bezahlen.

146. Urteil vom 25. Oktober 1895 in Sachen
Heer gegen Merz.

A. Durch Urteil vom 7. Juni 1895 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Dem Kläger, Dr. Walter Merz, ist sein Klagsbegehren zugesprochen, und es wird die daherige Entschädigungssumme, welche ihm die Beklagten zu bezahlen haben, festgesetzt auf 2800 Fr.

B. Gegen dieses Urteil ergriffen die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei in Abänderung desselben die Klage gänzlich abzuweisen, eventuell sei die zugesprochene Entschädigung auf den Betrag von 1500 Fr. zu ermäßigen. Der Berufungserklärung haben die Berufungskläger eine Rechtschrift beigelegt, mit dem Bemerkten, sie sehen sich hiezu veranlaßt, weil sie nicht wissen, ob der Kläger ebenfalls die Berufung einlege, im Falle der Nichtweiterziehung seinerseits der Streitwert sich aber nur auf 2800 Fr. belaufen würde.

Ebenfalls unter Einreichung einer Rechtschrift erklärte der Kläger den Anschluß an die Berufung. Er stellte folgende Anträge:

1. Es seien die Rekurrenten mit ihren Abänderungsanträgen abzuweisen.
2. Die dem Kläger zugesprochene Entschädigung sei auf 4000 Fr., eventuell auf 3150 Fr. zu erhöhen.
3. Die beiden Beklagten seien solidarisch zur Bezahlung dieser Entschädigung zu verurteilen.

In der heutigen Hauptverhandlung halten die Parteivertreter an ihren schriftlich gestellten Anträgen fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 24./25. April 1891 schloß der Kläger mit dem Beklagten Louis Heer, Buchdrucker und Verleger des „Tagblatt der Stadt Biel“, einen schriftlichen Vertrag, laut welchem ihm auf 1. Juni desselben Jahres die alleinige Redaktion dieses Blattes übertragen wurde. Das Blatt sollte im Sinne der demokratisch-freisinnigen bernischen und schweizerischen Politik geschrieben werden. Innerhalb dieser Vorschrift wurde dem Redaktor volle Aktionsfreiheit eingeräumt. Die Honorierung eines Bundesstadtkorrespon-